

TIPPS & WISSENSWERTES

Liebe Leserin, lieber Leser!

Der gefühlt längste Monat des Jahres liegt hinter uns, die ersten - in einem Anflug von Optimismus geäußerten - guten Vorsätze sind mittlerweile bereits wieder gebrochen und einige neue in Planung. Zeit, die Ärmel aufzukrempeln und der Realität ins Auge zu sehen, wie beispielsweise den kommenden Zinsbescheiden der Finanzverwaltung. Denn nachdem der Zinssatz auf Steuererstattungen und Steuernachzahlungen zuletzt bis auf 0,15 % gesunken ist, kommen alle Zinsbescheide seit 2019 noch einmal auf den Prüfstand. Betroffene Steuerpflichtige müssen nun entweder Zinsen auf Steuernachzahlungen zahlen oder können sich über einen Zahlungseingang für Zinsen auf bereits erstattete Steuern freuen. Lesen Sie dazu unseren ersten Beitrag.

Freuen können sich auch selbstnutzende Immobilienbesitzer, die beispielsweise ihre Heizungsanlage auf den neuesten Stand gebracht oder aber die Fenster ausgetauscht haben. Denn energetische Sanierungsmaßnahmen wie diese werden vom Staat gefördert - mit bis zu 40.000 Euro. Was dabei zu beachten ist, erklärt unser zweiter Beitrag.

Um Energie dreht sich auch unser dritter Beitrag, wenn auch in einem anderen Zusammenhang. Dass regelmäßige sportliche Aktivitäten dabei helfen können, fitter und gesünder zu sein, ist allgemein bekannt. Doch anders als Kosten für Medikamente oder Zuzahlungen für physiotherapeutische Behandlungen sind Mitgliedsbeiträge für Fitnessstudios steuerlich nicht relevant und müssen selbst getragen werden. Ein kleines Schlupfloch könnte jedoch eine medizinische Indikation bieten.

Abschließend werfen wir einen Blick auf die Zeiten der Corona-Quarantäne, die viele nicht erkrankte Arbeitnehmer als Sicherheitsgründen einhalten mussten und hierfür Verdienstausschüttungen seitens des Arbeitgebers ausgezahlt bekamen. Die Entscheidung über die Höhe der Zahlung fällt jedoch nicht der Arbeitgeber, sondern die Entschädigungsbehörde - im Nachgang. Das hat Auswirkungen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer, wie unser letzter Beitrag beschreibt.

Wir wünschen Ihnen eine informative Lektüre.

Zinsrückzahlungen in Sicht

Finanzämter verschicken korrigierte Zinsbescheide

Nachdem das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) die steuerliche Verzinsung für verfassungswidrig erklärt hatte, musste der Gesetzgeber bis zum 31. Juli 2022 eine Neuregelung beschließen. Das hat er geschafft. Der Zinssatz auf Steuererstattungen und Steuernachzahlungen ist von monatlich 0,5 % auf 0,15 % gesunken, was einem Jahreszins von 1,8 % entspricht. Der neue Zinssatz gilt rückwirkend für alle Verzinsungszeiträume ab 2019, unabhängig vom Jahr, für das die Steuern festgesetzt wurden. Zinsbescheide für die Verzinsungszeiträume ab dem 1. Januar 2019 müssen also geändert werden.

Diese Anpassungen nimmt die Finanzverwaltung von Amts wegen vor. Ein Antrag zur Neuberechnung der Steuerzinsen durch die betroffenen Steuerpflichtigen ist nicht notwendig. Vielmehr erhalten sie automatisch einen entsprechenden Bescheid des zuständigen Finanzamts. Inzwischen hat die Finanzverwaltung auch die technischen Möglichkeiten geschaffen, um die geänderten Bescheide zu erlassen.

Wurden bisher 0,5 % Nachzahlungszinsen pro Monat festgesetzt, werden diese nunmehr auf 0,15 % pro Monat korrigiert. Damit kommt es zu einer Erstattung von Nachzahlungszinsen. Wer beispielsweise auf eine Steuernachzahlung von 10.000 Euro für 2 Jahre Zinsen zahlen musste, also 1.200 Euro, erhält nun 840 Euro zurück. Gute Nachrichten auch für diejenigen, die 6 % Erstattungszinsen erhalten haben. Sie müssen aus Vertrauensschutzgründen nicht zurückzahlen.

Anders sieht es für diejenigen aus, für die die Zinsbescheide nach dem BVerfG-Urteil erlassen wurden. Hier hatte das Bundesfinanzministerium (BMF) die Finanzämter angewiesen, alle Zinsfestsetzungen vorläufig auszusetzen. Zinsbescheide wurden daher mit null Euro und einem entsprechenden Vorläufigkeitsvermerk festgesetzt. Auch in diesen Fällen werden die Zinsen nunmehr mit dem neuen Zinssatz von 0,15 % pro Monat festgesetzt. Damit müssen betroffene Steuerpflichtige nun entweder Zinsen auf Steuernachzahlungen zahlen oder sie können sich auf ihrem Konto über einen Zahlungseingang für Zinsen auf die bereits erstatteten Steuern freuen.

Versand der Zinsbescheide in vollem Gange

In den meisten Bundesländern werden derzeit die geänderten Zinsbescheide versendet.

- **Rheinland-Pfalz:** Bereits im November 2022 wurden ca. 570.000 geänderte Zinsbescheide erstellt und an die Steuerpflichtigen übermittelt.
- **Bayern:** Die Bayerischen Finanzämter haben ebenfalls im November 2022 rund zwei Millionen geänderte Zinsbescheide an ihre Steuerzahler übermittelt.
- **Sachsen:** Die sächsischen Finanzämter haben ca. 500.000 Zinsbescheide von Amts wegen geprüft und in den Fällen, in denen es zu Änderungen kam, die geänderten Zinsbescheide im Zeitraum vom 30. November bis 15. Dezember 2022 versendet. Soweit die Neuberechnung eine Nachzahlung von Zinsen ergab, wurde diese zum 19. Januar 2023 fällig.
- **Baden-Württemberg:** Die baden-württembergische Finanzverwaltung hat die ca. 15 Mio. geführten Steuerkonten hinsichtlich einer erforderlichen Anpassung der Zinsen maschinell überprüft und im Dezember 2022 ca. 1,7 Mio. geänderte Zinsbescheide übermittelt.
- **Hessen:** In Hessen wurden Ende Dezember 2022 rund 925.000 angepasste Zinsbescheide versendet.
- **Berlin:** Die Berliner Finanzverwaltung hat mit Datum vom 5. Dezember 2022 die geänderten Zinsbescheide erlassen.
- **Thüringen:** Die Thüringer Finanzverwaltung hat Anfang Januar alle vorhandenen Steuerkonten maschinell überprüft und rund 350.000 geänderte Zinsbescheide mit Datum vom 19. Januar 2023 erstellt, die in der zweiten Januarhälfte versendet wurden.
- **Mecklenburg-Vorpommern:** Auch in Mecklenburg-Vorpommern wurden die geänderten Zinsbescheide im Januar 2023 versendet.
- **Niedersachsen:** Ende Januar 2023 wird auch die niedersächsische Steuerverwaltung beginnen, in allen offenen Steuerfällen rückwirkend ab dem 1. Januar 2019 die Verzinsung von Steuernachforderungen und -erstattungen neu zu berechnen und rund 1 Million Zinsbescheide versenden. Aufgrund der großen Anzahl an Bescheiden wird die Bearbeitung einige Zeit in Anspruch nehmen. Die niedersächsische Finanzverwaltung bittet daher mit Rückfragen bis Mitte Februar zu warten.
- **Sachsen-Anhalt:** In Sachsen-Anhalt werden alle Zinsbescheide in zwei Zinsläufen berechnet und versendet. Am 24. Januar 2023 wurde die erste Tranche versendet.
- **Schleswig-Holstein:** Ab Anfang Februar 2023 wird die Finanzverwaltung Schleswig-Holstein alle bei ihr geführten Steuerkonten hinsichtlich einer erforderlichen Anpassung der Zinsen überprüfen und geänderte Bescheide übersenden.

Hinweis: Bitte beachten Sie den Zahlungstermin in Bescheiden, in denen für Steuernachzahlungen ein bisher ergangener Nullbescheid korrigiert und nunmehr 0,15 % Zinsen pro Monat festgesetzt wurden.

Steuerbonus für energetische Gebäudesanierungen BMF veröffentlicht neue Bescheinigungsmuster

Auch wer sich seinen Traum vom Häuschen im Grünen oder einer Eigentumswohnung bereits erfüllt hat, wird merken: Irgendwann muss das eine oder andere renoviert oder saniert werden, wie beispielsweise die Heizung oder die Fenster - und das kann teuer werden. Daher sollten Sie sich den Steuerbonus für energetische Sanierungsmaßnahmen an selbstgenutztem Wohneigentum nicht entgehen lassen.

Innerhalb von drei Jahren können insgesamt 20 % der Sanierungsaufwendungen von der Einkommensteuer abgezogen werden. Die Investitionssumme ist dabei je Objekt auf 200.000 Euro begrenzt. Von der Einkommensteuer abziehbar sind somit maximal 40.000 Euro:

- 7 % der Investition, maximal 14.000 Euro im Jahr, in dem die Sanierungsmaßnahme abgeschlossen wurde,
- 7 % der Investition, maximal 14.000 Euro im zweiten Jahr und
- 6 % der Investition, maximal 12.000 Euro im dritten Jahr

Wird ein von der BAFA zugelassener Energieberater mit der planerischen Begleitung oder Beaufsichtigung der energetischen Maßnahmen beauftragt, können sogar 50 % der für den Energieberater aufgewendeten Kosten zusätzlich von der Steuer abgezogen werden.

Die Zahlung muss zwingend auf ein Bankkonto erfolgen – Barzahlungen (ob Anzahlung, Teil- oder Schlusszahlung) werden nicht anerkannt.

Nur selbstgenutztes Wohneigentum begünstigt

Voraussetzung ist, dass das Gebäude älter als 10 Jahre ist und mit der Baumaßnahme nach dem 31. Dezember 2019 begonnen bzw. der Bauantrag nach diesem Datum gestellt wurde. Zudem wird die Förderung nur für selbstgenutzte Wohngebäude gewährt, an denen zivilrechtliches oder zumindest wirtschaftliches Eigentum besteht. Das kann ein Ein- oder Mehrfamilienhaus, eine Eigentumswohnung oder auch eine selbstgenutzte Ferienwohnung sein. Unschädlich ist dabei, wenn Teile einer zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung anderen Personen unentgeltlich zu Wohnzwecken überlassen werden. Mietwohnungen oder Miethäuser sind in der Regel von der Förderung ausgeschlossen.

Gasbetriebene Heizungen werden nicht mehr gefördert

Gefördert werden insbesondere die Wärmedämmung, der Fensteraustausch, die Optimierung einer bestehenden oder der Einbau einer neuen Heizungsanlage. Zu beachten ist, dass seit dem 1. Januar 2023 gasbetriebene Heizungen aus der Förderung herausgenommen wurden. „Renewable Ready“-Heizungsanlagen, mit deren Einbau vor dem 1. Januar 2023 begonnen wurde und deren Hybridisierung innerhalb von zwei Jahren ab Einbau erfolgt, sind allerdings ungeachtet des zum 1. Januar 2023 in Kraft getretenen Förderstopps für Gasheizungen förderfähig.

Begünstigt sind Aufwendungen für das Material sowie den fachgerechten Einbau bzw. Installation und die fachgerechte Verarbeitung und Inbetriebnahme der Anlagen durch das jeweilige Fachunternehmen einschließlich notwendiger Umfeldmaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Rüstarbeiten etc.), Finanzierungskosten sind hingegen nicht abzugsfähig.

Bundesfinanzministerium veröffentlicht neue Bescheinigung

Die Steuerermäßigung wird nur dann gewährt, wenn das ausführende Fachunternehmen oder der vom BAFA zugelassene Energieberater eine nach amtlich vorgeschriebenem Muster erstellte Bescheinigung vorlegt und eine Rechnung in deutscher Sprache ausstellt. Die Bescheinigungen haben den mit BMF-Schreiben vom 23. Januar 2023 veröffentlichten amtlich vorgeschriebenen Mustern zu entsprechen.

Bescheinigungen, die vor dem 26. Januar 2023 auf Grundlage der Muster des BMF-Schreibens vom 31. März 2020 oder vom 15. Oktober 2021 ausgestellt wurden, behalten ihre Gültigkeit, wenn die bescheinigten energetischen Maßnahmen nach dem 31. Dezember 2020 begonnen wurden und die Bescheinigungen dem jeweils gültigen Muster entsprechen.

Tipp: Sprechen Sie rechtzeitig vor einer geplanten Bau- oder Sanierungsmaßnahme Ihren Steuerberater an. Achten Sie darauf, dass Ihnen das ausführende Fachunternehmen oder Ihr Energieberater eine Bescheinigung vorlegt, die den Anforderungen des neuen BMF-Schreibens entspricht. Sind Sie ein ausführendes Fachunternehmen oder ein zugelassener Energieberater, dann stellen Sie bitte nur noch Bescheinigungen nach den neuen amtlichen Mustern aus.

Mitgliedsbeiträge für Fitnessstudio sind keine außergewöhnlichen Belastungen

Auch 2023 hat bei vielen mit guten Vorsätzen begonnen, z. B. mehr Sport zu treiben. Oftmals wird dafür ein Vertrag für ein Fitnessstudio abgeschlossen. Auch wenn Sport die Gesundheit fördert und sich so manche Krankheit vermeiden lässt: Mitgliedsbeiträge für ein Fitnessstudio sind Privatsache eines jeden Einzelnen und steuerlich nicht berücksichtigungsfähig.

Krankheitskosten werden steuerlich berücksichtigt

Zwar dürfen einige private Ausgaben, die zwangsläufig und notwendig sind, als außergewöhnliche Belastungen in der Steuererklärung angesetzt werden. Dazu zählen beispielsweise auch Zahnarztkosten, Fahrtkosten zum Arzt oder Aufwendungen für Medikamente. Dennoch setzt der Gesetzgeber voraus, dass ein gewisser Eigenanteil von jedem Einzelnen zu tragen ist (zumutbare Belastung) und berücksichtigt nur den übersteigenden Betrag. Die zumutbare Belastung wird in drei Stufen nach einem bestimmten Prozentsatz des Gesamtbetrags der Einkünfte bemessen. Sie ist abhängig von Familienstand und der Zahl der steuerlich zu berücksichtigenden Kinder.

Ärztlich verordnetes Funktionstraining nicht immer steuerlich abziehbar

Mitgliedsbeiträge für ein Fitnessstudio gehören jedoch selbst dann nicht zu den Aufwendungen, die als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden können, wenn sie zur Durchführung eines ärztlich verordneten Funktionstrainings (Wassergymnastik) anfallen. So entschied kürzlich das Niedersächsische Finanzgericht.

Geklagt hatte eine Frau, der ein Funktionstraining in Form von Wassergymnastik zur Behandlung der zunehmend schmerzhaften Bewegungseinschränkungen und zur funktionalen Verbesserung und zur Schmerzreduktion ärztlich verordnet wurde. Die Klägerin nahm zunächst an den Wassergymnastikkursen in einem Verein teil. Die Kurs-Kosten wurden von der Krankenkasse übernommen. Die Beiträge für den Reha-Verein erkannte das Finanzgericht als Heilbehandlungskosten an, die als außergewöhnliche Belastungen abziehbar sind. Dabei war es für die Finanzrichter auch unschädlich, dass der Reha-Verein die ärztlich verordneten Kurse in einem Fitnessstudio durchführte.

Die Klägerin entschied sich dann jedoch, die Kurse in einem näher zu ihrem Wohnort gelegenen Fitnessstudio zu absolvieren. Hier wurde das Training ebenfalls von qualifizierten Übungsleitern mit einer gültigen Übungsleiterlizenz für den Rehabilitationssport durchgeführt. Dafür musste sich die Klägerin als Mitglied im Fitnessstudio anmelden und einen (reduzierten) Beitrag für das auf die Teilnahme an den verordneten Kursen zugeschnittene Modul ("Wellness und Spa") bezahlen. Mit dieser Mitgliedschaft konnte sie neben dem verordneten Funktionstraining auch noch die Sauna benutzen und weitere Aqua-Fitnesskurse besuchen. Doch genau an diesen Zusatzangeboten scheiterte die Klage.

Finanzgericht erkennt Fitnessstudio-Mitgliedsbeiträge nicht an

Das Finanzgericht urteilte, dass die Fitnessstudio-Mitgliedsbeiträge jedenfalls dann keine außergewöhnlichen Belastungen darstellen, wenn mit dem Mitgliedsbeitrag neben dem Funktionstraining auch weitere Leistungen abgegolten werden, die ihrer Art nach nicht nur von kranken, sondern auch von gesunden Menschen in Anspruch genommen werden, um die Gesundheit zu erhalten, das Wohlbefinden zu steigern oder die Freizeit sinnvoll zu gestalten. Hinzu kam, dass eine Aufteilung der Mitgliedsbeiträge nach objektiven Kriterien nicht möglich war. Die Finanzrichter ließen allerdings offen, ob etwas Anderes gelten könnte, wenn der Klägerin zur Durchführung der ärztlich verordneten Kurse in einem Fitnessstudio keine sinnvolle Alternative zur Verfügung stehen würde. Das könnte beispielsweise der Fall sein, wenn die Fahrt zu einer Reha-Einrichtung wegen der großen Entfernung unzumutbar wäre.

Hinweis: Das Finanzgericht hat die Revision zum Bundesfinanzhof (BFH) zugelassen, um zu klären, ob und ggf. inwieweit bei medizinischer Indikation der Behandlung die Mitgliedsbeiträge für ein Fitnessstudio außergewöhnliche Belastungen sein können. In vergleichbaren Fällen sollte daher Einspruch erhoben werden. Wird die Revision bei BFH eingelegt, kann unter Bezug auf das anhängige Verfahren ein Ruhen des Einspruchsverfahrens beantragt werden.

Verdienstaufallentschädigungen wegen Corona-Quarantäne Finanzverwaltung gewährt Billigkeitsregelung

Während der Corona-Pandemie waren viele nicht erkrankte Arbeitnehmer verpflichtet, sich in Quarantäne zu begeben. Diese erhielten eine Verdienstaufallentschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz, die steuerfrei war, aber dem Progressionsvorbehalt unterlag, d. h. sie wird bei der Ermittlung des Steuersatzes für die übrigen steuerpflichtigen Einkünfte berücksichtigt.

Die Verdienstaufallentschädigung zahlte zunächst der Arbeitgeber, dem der Betrag anschließend von der Entschädigungsbehörde erstattet wurde. Doch oftmals erstattete die Behörde weniger als beantragt oder der Antrag wurde komplett abgelehnt. In diesen Fällen sind die Zahlungen an den Arbeitnehmer nur teilweise oder gar nicht (bei Ablehnung) steuerfrei.

Hat der Arbeitgeber auf eine Rückforderung verzichtet und die Lohnsteuerbescheinigung für den Arbeitnehmer bereits übermittelt, ist er grundsätzlich zu einer Mitteilung an das Finanzamt verpflichtet, weil er zu wenig Lohnsteuer abgezogen und an das Finanzamt abgeführt hat. Hier gewährt das Bundesfinanzministerium allerdings eine Billigkeitsregelung.

Arbeitgeber, die zu Unrecht von einer Steuerfreiheit der gezahlten Verdienstaufallentschädigung wegen Corona-Quarantäne ausgegangen sind, müssen keine „Anzeige über nicht durchgeführten Lohnsteuerabzug“ übermitteln, wenn die Differenz zwischen der vom Arbeitgeber an den Arbeitnehmer gezahlten Verdienstaufallentschädigung und der von der Entschädigungsbehörde an den Arbeitgeber geleisteten Erstattung 200 Euro pro Quarantänefall nicht übersteigt. Der Arbeitgeber haftet in diesen Fällen auch nicht für die nicht einbehaltene Lohnsteuer.

Arbeitnehmer müssen Einkommensteuererklärung abgeben

Die Korrektur der zu Unrecht als vollständig steuerfrei behandelten Verdienstaufallentschädigung erfolgt im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung des Arbeitnehmers. Da Verdienstaufallentschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz dem Progressionsvorbehalt unterliegen, sind Arbeitnehmer, die ein solche erhalten haben, verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Die Frist für die verpflichtende Abgabe einer Steuererklärung für 2020 war der 31. Oktober 2021 und für 2021 der 31. Oktober 2022. Wird ein Steuerberater mit der Erstellung der Steuererklärungen beauftragt, sind die Abgabefristen der 31. August 2022 (für 2020) und der 31. August 2023 (für 2021).

Die Erarbeitung des Rundschreibens erfolgt mit großer Sorgfalt.
Eine Haftung kann hierfür jedoch nicht übernommen werden.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.